

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bietestücklicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
An Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Vierhundert)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 4720.

Nr. 69.

Berlin, Mittwoch, 27. August 1913.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis:

Plan einer Arbeitslosenversicherung für Groß-Berlin. — Das neue Verfahren in der Unfallversicherung. — Neue Bekanntmachungen betreffend die Wahlen zur Arbeiterversicherung. — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Teil. — Literatur. — Anzeigen.

Plan einer Arbeitslosenversicherung für Groß-Berlin.

Die Stadt Neufölln steht sonst nicht gerade an erster Stelle unter den Städten von Groß-Berlin, die auf sozialpolitischem Gebiete fortgeschritten wirken. Jetzt scheint sich Neufölln bessern zu wollen, denn es hat in Gemeindefürsorge mit Schöneberg beim Groß-Berliner Zweckverband den Antrag gestellt, eine Arbeitslosenversicherung für Groß-Berlin einzuführen, um zur Verringerung der durch unfreiwillige Arbeitslosigkeit entstehenden Notstände beizutragen. Der Antrag hat indes wenig Aussicht auf Erfolg, weil Kompetenzbedenken erhoben werden. Zu den Aufgaben, die dem Zweckverband durch die Gesetzgebung gestellt sind, ist er nicht eingeweiht, gehört die Arbeitslosenversicherung nicht. Im Zweckverbande sind auch die mit Berlin in Verbindung kommenden Landkreise vereinigt, und von dorther wird der Einwand erhoben, daß die soziale Versicherungsgebung nunmehr als abgeschlossene betrachtet werden müsse. Noch mehr könne jedenfalls in absehbarer Zeit nicht geschehen. Die unter dem Einfluß der Großindustriellen stehenden „A. B. R.“ warnt vor einer „abwegigen Auffassung und Behandlung des Arbeitslosenproblems“. Es sind also einflussreiche Kräfte am Werke, die von einer öffentlichen Arbeitslosenfürsorge nichts wissen wollen.

Die Kompetenzbedenken sind allerdings nicht ganz von der Hand zu weisen. Aber auch wenn diese außer Betracht kämen, würde es nicht ganz leicht sein, den Antrag durchzusetzen, da er sehr kompliziert gestaltet ist. Zunächst kommt in Betracht eine Anwendung des bekannten Genet Systems. Der Zweckverband soll an Arbeitslose, die einer Unterstützungskasse eines Berufsvereins von Arbeitern oder Angestellten angehören, einen Zuschuß zu der Unterstützung zahlen, die der Arbeitslose aus seinem Berufsverein erhält. Dieser Zuschuß soll 50 Prozent der Unterstützung durch den Berufsverein betragen. Das hätte zu bedeuten, daß organisierte Arbeiter, die für 6 Werttage 6 Mk. Arbeitslosenunterstützung beziehen, von der Zweckverbandskasse 3 Mk. hinzubekämen, und diejenigen, die aus ihrem Gewerksverein 12 Mk. pro Woche bezögen, würden 6 Mk. Zuschuß erhalten. Sofern öffentliche Mittel zur Unterstützung Arbeitsloser verwendet werden, würde diese ungleiche Behandlung der organisierten Arbeitslosen nicht gut zu rechtfertigen sein. Es wäre hier zweckmäßiger, jedem organisierten und unterstützten Arbeitslosen einen für alle gleichbestimmten Zuschuß zu leisten. Der Antrag sieht ferner vor einen Zuschuß an diejenigen Arbeitslosen, die sich ein Guthaben auf der Sparkasse erworben haben, das nur in der Zeit der Arbeitslosigkeit ratenweise abgehoben werden darf und in allen übrigen Fällen gesperrt bleibt. Der Zweckverband soll daneben eine eigene Arbeitslosenversicherungskasse errichten und deren Leistungen einen Zuschuß gewährleisten. Die Kosten dieses Zuschusses sollen zu einem Teil nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und der Steuerkraft auf die zum Zweckverband gehörenden Gemeinden umgelegt werden. Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts können in diese Zweckverbandskasse aufgenommen werden. Der Beitrag beträgt 25 Pf. pro Woche. Auch durch einmalige oder regelmäßige Zuwendungen

von Behörden, Vereinen und Privatpersonen, insbesondere Arbeitgeber, sollen die weiter nötigen Mittel herbeigeholt werden. In diese Zweckverbandskasse soll jeder Arbeiter oder Angestellte eintreten können, der seit mindestens 6 Monaten im Verbandsgebiet wohnhaft ist und während der letzten beiden Jahre regelmäßig beschäftigt war und nicht als dauernd arbeitsunfähig befunden wird. Eine regelmäßige Beschäftigung wird bei invalidenversicherungspflichtigen Personen — das sind eigentlich alle Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte — in keinem Falle anerkannt, wenn nicht während mindestens 48 Arbeitswochen im Jahr Beitragsmarken gefleht worden sind. Nachgewiesene Krankenwochen sollen als Beitragswochen anzurechnen werden. In Arbeitslosenwochen, ferner während der gesetzlichen Feiertage und Landwehrlagen, soll der Versicherte von der Beitragspflicht befreit sein. Nach 6 Wochen Mitgliedschaft, wenn mindestens 26 Beiträge gezahlt worden sind, soll der Versicherte, wenn er während der Dauer der Versicherung ohne sein Verschulden arbeitslos wird, ein Tagelohn von 1 Mk. für jeden Werktag erhalten.

Die Arbeiterorganisationen leisten für einen Beitrag in dieser Höhe eine höhere Arbeitslosenunterstützung, als sie hier gewährt werden soll. Und wer bei längerer Arbeitslosigkeit auf die kleine Unterstützung aus der Zweckverbandskasse allein angewiesen wäre, würde genötigt sein, daneben noch die öffentliche Armenhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Tagelohn soll gewährt werden für die Zeit nach Ablauf einer Woche seit der Meldung der Arbeitslosigkeit auf dem Arbeitsnachweis. Der Versicherte muß sich täglich auf dem Arbeitsnachweis melden. Nicht gewährt wird das Tagelohn in den Fällen der Arbeitslosigkeit, die durch Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung, Unfall, Invalidität, Streiks und Aussperrungen verursacht werden. Innerhalb von 12 Monaten soll das Tagelohn nur für höchstens 60 Tage bezahlt werden. Der Arbeitslose soll verpflichtet werden, jede ihm nachgewiesene Arbeitsstelle auch in der Nachbargemeinde anzunehmen, wenn zu deren Erreichung kein größerer Aufwand an Straßenbahn- und Stadtbahngeldern als der übliche erforderlich ist. Für die Annahme einer Arbeitsstelle im ferneren Bereiche soll der Arbeitslose nur dann verpflichtet sein, wenn gleichzeitig eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

Die Kosten für das erste Geschäftsjahr der Groß-Berliner Arbeitslosenhilfe werden wie folgt veranschlagt: Zuschuß zur Selbstversicherung der organisierten Arbeiter 900 000 Mk., Zuschuß zu Entnahmen von gesperrtem Sparguthaben 10 000 Mk., Zuschuß zu dem von der Arbeitslosenversicherungskasse eingezahlten Betrage 50 000 Mk., insgesamt 960 000 Mk. Als einmalige Ausgabe zur Errichtung der Kasse sind 400 000 Mk. im Vorausanschlag angelegt.

Der grundlegenden Gedanke dieser Vorschläge ist gut, seine Ausführung aber, wie schon bemerkt, sehr kompliziert. Der Verwaltungsapparat würde sehr groß sein müssen. Wie viel Schreiberwerk und Kontrolle würde nötig sein, um festzustellen, wie lange der Arbeitslose in einer der Gemeinden im Jahre gearbeitet hat. Wie sollen die Saisonarbeiter behandelt werden, die es nie oder nur ganz selten auf 48 Arbeitswochen bringen können. Die Abfertigung an der Meldestelle wird zu Zeiten größerer Arbeitslosigkeit sehr zeitaufwendend sein. Jedem Arbeitslosen muß doch die erfolgte Meldung mit einem Stempel auf dem Meldechein abgestempelt und die Meldung auch ins Meldebücher

eingetragen werden. Auch bei der einfachsten Gestaltung dieser Kontrolle sind ein großer Apparat und viele Meldestellen erforderlich. Auch der Nachweis, daß die Arbeitslosigkeit ohne eigenes Verschulden des Arbeitslosen eintrat, wird vielfach Schwierigkeiten machen. Die Verwaltung des Rechnungswesens dürfte sich ebenfalls recht kompliziert gestalten, wie sich das aus der Veranschaulichung der Beiträge ergibt: denn es sollen in Betracht kommen Mitgliederbeiträge, Zuschüsse von Behörden, Vereinen, Privaten und den Arbeitgebern.

Die Mitgliederbeiträge zur Zweckverbandskasse könnten nur den Mitgliedern zu Gute kommen. Die Zuschüsse von Behörden, Vereinen, Privaten und Arbeitgebern müßten allen Arbeitslosen gleichmäßig bis zum Maximalbetrage von 1 Mk. zugeführt werden.

Der Verbandstag der Deutschen Gewerksvereine (Mingstien 1913) hat sich dahin erklärt, daß die Unterbringung der Arbeitslosen in erster Linie eine Aufgabe der Arbeiterberufsvereine sei. Die Gemeinden sollten es aber für ihre Pflicht halten, den anässigen Arbeitslosen (einjährige Ortsangehörigkeit) einen Zuschuß zu der Organisationsunterstützung zu zahlen. Dieser Zuschuß könnte in derselben Höhe auch den unorganisierten Arbeitslosen als Unterstützung gezahlt werden, die nicht als Armenunterstützung angesehen werden dürfe. Wenn sich die öffentliche Arbeitslosenhilfe auf die Ausführung dieser Wünsche beschränkte, dann könnten die Gemeinden, wenn im Zweckverband der Kompetenzkonflikt erhoben würde, auch jede für sich diese Hilfe durchführen. In ähnlicher Weise betätigen sich ja bereits eine Anzahl Städte an der Fürsorge für die Arbeitslosen. Jedenfalls sollte man von der Errichtung städtischer öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen absehen. Die Arbeiter sind mit Beiträgen für die soziale Versicherungsgebung und für ihre beruflichen Organisationen schon stark in Anspruch genommen. Eine Arbeitslosenversicherungskasse, wie nach dem Antrage der Zweckverband sie errichten soll, kann nur einen schwachen Erfolg haben, wenn es den organisationslosen Arbeitern und Angestellten überlassen bleibt, ob sie dieser Versicherung beitreten wollen oder nicht. Und an einen Zwangsbeitrag haben wohl auch die antragstellenden Städte nicht gedacht.

Karl Goldschmidt.

Das neue Verfahren in der Unfallversicherung.

Die neue R. B. O. hat an dem materiellen Recht in der Unfallversicherung sehr wenig geändert, desto mehr aber an dem Verfahren. Wichtig ist, daß die Verjährungsfrist mit zwei Jahren abläuft, aber auch später noch Ansprüche, sowohl von dem Verletzten selbst, als auch von dessen Hinterbliebenen angemeldet werden können, wenn sich Folgen des Unfalles bemerkbar gemacht haben. Gleichgültig ist dabei, ob diese Beschwerden plötzlich auftreten oder eine allmähliche gleichmäßige Entwicklung der Leiden bemerkbar geworden ist. Für die Unfallanzeige ist ein neues Muster vorgeschrieben und die Unfalluntersuchung geschieht nach einem besseren System. Der Berechtigte kann selbst die Untersuchung verlangen, wobei Zeugen und Sachverständige zugezogen werden. Eventuell findet eine Besichtigung der Unfallstelle statt. Entsprechende Anträge gehen an das Versicherungsamt, das dann bei der Polizeibehörde, die für die Untersuchung zuständig ist, alles weitere veranlaßt. An der Untersuchung können teilnehmen oder sich vertreten lassen — der Verletzte oder seine

Hinterbliebenen, die Berufsgenossenschaft, die Krankenkasse, der Unternehmer, das Versicherungsamt und event. der Gewerbeinspektor.

Als Vertreter rein. Beistand des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen sind Personen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen.

Durch die Untersuchung soll namentlich festgestellt werden: Veranlassung, Zeit, Ort und Vorgang des Unfalls, Name der getöteten oder verletzten Personen, sowie Tag und Ort ihrer Geburt, die Art der Verletzung, der Verbleib des Verletzten, die Hinterbliebenen des Getöteten und die Angehörigen des Verletzten, die eine Entschädigung nach dem Gesetz beanspruchen können, die Höhe von Unterhaltungen und Renten, die der Verletzte aus der Reichsversicherung bezieht.

Das Protokoll der Untersuchung, von dem die Beteiligten Kenntnis nehmen, event. gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift verlangen können, geht an die Berufsgenossenschaft.

Die erstmalige Feststellung der Entschädigung ist nach wie vor Sache der Berufsgenossenschaft, die dann einen Bescheid zu erteilen hat. Früher war der erste Bescheid ein vorläufiger, dem dann nach Ablauf von 2 Wochen der sogenannten, berufsunfähige Bescheid folgte. Jetzt wird der erste Bescheid ein Monat nach dessen Zustellung rechtskräftig, wenn nicht der Verletzte Einspruch erhebt. Dieser Einspruch ist an die Berufsgenossenschaft zu richten und kann der Verletzte darin bestimmen, ob er vor dem Versicherungsamt oder vor der Berufsgenossenschaft gehört werden will. Wird er vor dem Versicherungsamt seines Wohnortes gehört, so sind diesem die Vorverhandlungen vorzuliegen. Erfolgt das Anhören des Verletzten resp. der Hinterbliebenen vor dem Organ der Berufsgenossenschaft, so hat diese bare Auslagen und Veräumnis zu vergüten. Bei weiten Entfernungen zwischen dem Wohnort des Berechtigten und dem Sitz der Genossenschaft event. dem nächsten Sektionsvorstand wird die Berufsgenossenschaft aber wohl stets von ihrem Recht Gebrauch machen und das Anhören vor dem Versicherungsamt vornehmen lassen. Der Berechtigte kann also seine Einwendungen gegen den Bescheid vorbringen und Anträge stellen. Erhebt er keinen Einspruch, so wird der erste Bescheid rechtskräftig! Wer sich kein Berufungs- und Rekursrecht sichern will, muß dem entsprechende Gründe vorlegen, unter allen Umständen gegen den ersten Bescheid Einspruch erheben! Nur wer mit dem Bescheid wirklich zufrieden ist, verzichte auf sein Einspruchsrecht!

Wenn nicht schon von der Berufsgenossenschaft der Arzt gehört worden ist, dem der Verletzte nach freier Wahl seine Behandlung übertragen hat, so muß das Versicherungsamt auf Antrag des Versicherten das Gutachten eines bisher noch nicht gehörten Arztes einholen; aber nur, wenn es nach Ansicht des Amtes für die Entscheidung von Bedeutung sein kann. Der Berechtigte kann aber die Einholung eines Gutachtens in allen Fällen verlangen, wenn er die Kosten dafür vorlegt. Diese Kosten werden in angemessener Weise erickt, wenn das Gutachten auf die Rentengewährung Einfluß hat. Ueber die Anhörung wird ein Protokoll und von dem Versicherungsamt auch ein Gutachten angefertigt. Der Berechtigte kann Abschrift davon verlangen.

Die nach Abschluß des Anhörungsverfahrens gewährte Rente ist eine vorläufige und kann jederzeit geändert werden. Gegen den darüber erteilten Endbescheid ist binnen Monatsfrist Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig. Dieses entscheidet in den meisten Fällen endgültig! Nur wenn eine Rente ganz abgelehnt, oder später eine Dauerrente festgestellt, resp. die bereits festgestellte Dauerrente nach Abschluß eines Heilverfahrens geändert werden soll, ist Rekurs an das Reichsversicherungsamt zulässig.

Das vorhin beschriebene Anhörungsverfahren vor dem Versicherungsamt kommt auch zur Anwendung, wenn eine Dauerrente geändert werden soll, was nur von Jahr zu Jahr, also nicht jederzeit, wie bei den vorläufigen Renten, geschehen kann. Eine Dauerrente soll gewährt werden, wenn der Zustand des Verletzten sich nicht so leicht mehr ändert; spätestens zwei Jahre nach dem Unfall. Es kann dabei eine bestehende Rente ohne daß sie der Höhe nach geändert wird, in eine Dauerrente umgewandelt werden. Das Anhörungsverfahren bei Aenderung einer Dauerrente ist etwas sorgfältiger als bei der erstmaligen Festsetzung einer vorläufigen Rente. Es findet eine förmliche Verhandlung unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten statt. Beschlüsse über die Rentenhöhe kann das Versicherungsamt dabei aber nicht fassen, sondern nur ein Gutachten abgeben. Dabei ist zu bemerken, ob dieses Gutachten einstimmig ge-

faßt, oder ob und welche abweichende Meinungen der Vorliegende oder ein Beisitzer vertreten hat. Das weitere Verfahren ist dann dasselbe wie bei Aenderung einer vorläufigen Rente. Es muß aber betont werden, daß die Sache auch hier nur dann wie vorstehend beschrieben verläuft, wenn gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft Einspruch erhoben wird. Bei dem mündlichen Verfahren vor dem Versicherungsamt im Falle der Aenderung einer Dauerrente kann der Verletzte einen Vertreter stellen, der aber nicht das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben darf.

Wichtig sind noch die Bestimmungen über den sogenannten „Verzögerungsbescheid“. Kann die Berufsgenossenschaft nach Ablauf von 13 Wochen seit dem Unfall noch keinen Bescheid erteilen, so hat sie dies dem Berechtigten unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auch ist dann ein Vorstoß auf die Entschädigung zu gewähren. Ist der Verletzte 3 Monate nach dem Unfall noch arbeitsunfähig in ärztlicher Behandlung, so ist mindestens die für die Dauer des Heilverfahrens fällige Entschädigung festzustellen.

Bei dem Verfahren vor dem Oberversicherungsamt ist noch bemerkenswert, daß der Vorliegende schon vor der Verhandlung einen vorläufigen Bescheid erlassen kann. Als Gutachter vor dem Oberversicherungsamt sollen solche Ärzte nicht zugelassen werden, die im Vertragsverhältnis mit der Berufsgenossenschaft stehen oder dauernd von ihr in Anspruch genommen werden.

Wie ist es nun mit den nach altem Recht bewilligten Renten? Es gab da bekanntlich den Begriff der Dauer- und vorläufigen Renten noch nicht. Soll nun eine solche geändert werden, so ist zu unteruchen, ob nach altem Recht die Rente nur in Jahresfrist geändert werden kann. Das ist immer dann der Fall, wenn seit der ersten Rentenfestsetzung mehr als 2 Jahre verstrichen sind und die Rente dann einmal neu festgestellt worden war. Solche Renten gelten als Dauerrenten im Sinne der RVG.

Die andern sind weder vorläufige noch Dauerrenten. Werden sie geändert, so muß, wenn seit dem Unfall 2 Jahre verstrichen sind, eine Dauerrente festgestellt werden und ist dann der Rechtsweg derselbe wie bei erstmaliger Festsetzung der Rente. Sind seit dem Unfall noch keine 2 Jahre verstrichen, so kann die Berufsgenossenschaft je nach Lage der Sache entweder eine vorläufige oder eine Dauerrente festsetzen und richtet sich darnach auch der Rechtsweg.

Wo in diesem Artikel von der Berufsgenossenschaft die Rede ist, gilt ganz dasselbe auch von den staatlichen Ausführungsbehörden. Wir haben nur des leichteren Verständnisses halber den Sammelnamen Versicherungsträger vermieden. J. G.

Neue Bekanntmachungen betreffend die Wahlen zur Arbeiterversicherung.

Am 19. Juli hat die Reichsversicherungsordnung die endgültige gesetzliche Sanktion erhalten. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes treten sofort in Kraft, während die einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung, die im Gesetz eine Zusammenfassung erfahren hatten, schrittweise zur Einführung gelangten. So treten in Kraft die neuen Bestimmungen für die Invaliden-, Hinterbliebenen- und Altersversicherung am 1. Januar 1912, ein Jahr später die Bestimmungen für die Unfallversicherung und am 1. Januar 1914 wird das zweite Buch der Reichsversicherungsordnung betreffend die Krankenversicherung Gesetzeskraft erlangen. Die Vorarbeiten zu der endgültigen Einführung müssen also ziemlich schwierig gewesen sein. Anders läßt sich der inzwischen verlaufene lange Zeitraum nicht erklären.

Am wenigsten zu klappen scheint es mit der Schaffung der Behördenorganisation. Die Versicherungsämter müßten mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen für die Unfallversicherung zusammengeführt werden. Ebenso die Oberversicherungsämter. Für beide Behörden wurde die Wahlzeit der bisherigen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber verlängert. Inzwischen sollten die Wahlen der neuen Vertreter nach dem Verhältniswahlssystem und den sonstigen neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung erfolgen. In siebenjähriger Eile wurden Verordnungen erlassen, Musterwahlordnungen geschaffen usw. Während sich vorher die Behörden genügend Zeit gelassen hatten, sollten nun mit einem Male gewissermaßen über Nacht die Wahlen erledigt werden. Diese übergroße Eile mußte zu Unzulänglichkeiten führen. Nicht nur die Wähler, auch die Vorstände der Krankenkassen konnten sich in der kurzen Zeit gar nicht in den neuen Verhältnissen zurechtfinden, zumal auch die Musterwahlordnung nicht ganz klar

gefaßt ist und eine ganze Reihe von eigenen Auslegungen seitens der Beteiligten zuläßt. So wird u. a. für die Wahlvorstände gefordert, daß sie von mindestens je 10 Wahlberechtigten mit zusammen 30 Stimmen unterzeichnet seien. Jeder Versicherte hat aber nur eine Stimme. Gilt nun diese Vorschrift nur für die Arbeitgeberseite oder ist sie auch auf die Arbeiterseite anzuwenden? Jedenfalls ist diese Bestimmung sehr unklar; für die Versicherten mußte die Wahlordnung unbedingt klarer gefaßt sein. Dieser Ansicht ist auch die „Arbeiter-Versicherung“, eine wissenschaftliche Zeitschrift für Sozialversicherung; sie sagt in Nr. 24 beim Abdruck einer antilichen Verächtigung der Musterordnungen, die eine Ziffer eines angezogenen Paragrafen endet ganz ironisch: „Sonst nichts“? Also auch sie hält weitere Verächtigungen für notwendig.

Die Regierung scheint nun gleichfalls gefunden zu haben, daß es mit den überleiteten Wahlen nicht klappen kann, zumal sie Geltung haben für vier Jahre. Der Bundesrat hat in einer Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 12. Juli die Aenderung der Vertreter bei den Versicherungsanstalten bis zum 31. Dezember 1914 verlängert. Daraufhin erklärt nun der preussische Minister für Handel und Gewerbe folgende Bekanntmachungen:

1. Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern. Nachdem der Bundesrat gemäß Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 12. d. Mts. (Z. Bl. f. d. R. S. 680) die Amtsdauer der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsanstalten bis zum 31. Dezember 1914 verlängert hat, liegt ein Anlaß, die Wahlen der Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern noch in diesem Jahre stattfinden zu lassen, nicht mehr vor. Unter Aenderung der Nr. 1 des Erlasses vom 26. April d. Js. (S. M. Bl. S. 330) bestimme ich daher, daß mit den Vorarbeiten für die Wahlen so zeitig zu beginnen ist, daß die Aufforderung an die Wahlberechtigten (Nr. 6 des Entwurfs der Musterordnungen) spätestens im März 1914 ergeht und die Neugewählten am 1. Juli 1914 ihr Amt antreten können. Die Wahlzeit läuft danach vom 1. Juli 1914 ab, so daß in späteren Jahren die Vorarbeiten für die Wahlen im Anfang des letzten Jahres der Wahlperiode zu beginnen haben.

2. Versicherungsbeisitzer bei den Oberversicherungsämtern. Nachdem durch Erlass vom heutigen Tage der Beginn der Wahlzeit für die Versicherungsbeisitzer bei den Versicherungsämtern auf den 1. Juli 1914 festgesetzt worden ist, bestimme ich in Aenderung der Nr. 1 des Erlasses vom 26. April d. Js. (S. M. Bl. S. 340), daß mit den Vorarbeiten für die Wahlen der Versicherungsbeisitzer der Oberversicherungsämter so zeitig zu beginnen ist, daß die Aufforderung an die Wahlberechtigten (Nr. 5 des Entwurfs der Musterordnungen) spätestens Anfang September 1914 ergeht und die Neugewählten ihr Amt am 1. Januar 1915 antreten können. Die Wahlzeit läuft danach vom 1. Januar 1915 ab, so daß in späteren Jahren die Vorarbeiten für die Wahlen nach Abschluß der Wahlen für die Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern im Juli des Jahres vor Ablauf der Wahlperiode zu beginnen haben.

Diese Bekanntmachungen finden sicherlich auch Anwendung auf die Wahlen in andern Bundesstaaten und werden von diesen übernommen. Sie ändern aber die ganze Sachlage und setzen für die Wahlen ganz andere und zwar spätere Termine fest.

Die Sachlage ist nun folgende: Die Wahlen zu den Krankenkassen werden jezt vorgenommen. Die Vertreter zu den Versicherungsämtern werden im März-April 1914 gewählt, da sie ihr Amt am 1. Juli 1914 antreten sollen. Die Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern werden im September-Oktober 1914 gewählt. Sie treten in Tätigkeit am 1. Januar 1915. Die Zeit der Wahlen zu den Landesversicherungsanstalten und zum Reichsversicherungsamt ist noch unbestimmt. Sie wird kaum vor Ende 1915 erfolgen, da die Tätigkeit dieser Beisitzer erst am 1. Januar 1915 beginnt. Das gleiche gilt für die Wahlen zu den Landesversicherungsanstalten.

Unsere Kollegen und Kolleginnen haben sich also zunächst mit aller Energie um die Wahl von Anhängern unserer Organisation für die Ausschüsse und die Vorstände der Krankenkassen zu bemühen. Dabei darf keiner zurückbleiben!

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 26. August 1913.

Der Kampf auf den Bersten hat noch keine Aenderung erfahren. Da die Holzarbeiter in Hamburg und die Rieter in Stuttgart sichweigerten, die Arbeit wieder aufzunehmen durch Vermittelung der Unternehmer-Arbeitsnachweise, so haben die Unternehmer ihre Arbeitsnachweise ganz geschlossen. Es ist in hohem Maße bedauer-

sich, daß die genannten beiden Arbeitergruppen den Unternehmern den Anlaß zur Schließung der Arbeitsnachweise gegeben haben. stieg war indes diese Maßnahme der Unternehmer nicht. Bei dem großen Andrang der Arbeiter zum Arbeitsnachweis wären gewiß auch die Mieter und Holzarbeiter zur Arbeit zurückgeführt, wenn die Werften wieder in Betrieb gesetzt worden wären. Es ist unnötlich, daß 300-400 Mieter 8000 übrige Werftarbeiter verhindern können, zur Arbeit zu gehen. In Stettin traten unsere Vertrauensmänner zusammen und beschloßen, in einer gemeinsamen Werftarbeiterversammlung nachstehende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

Die am Mittwoch, 20. August, im Kasino zu Grabow tagende Vertrauensmännerkonferenz der Gewerkschaften aller Berufe nimmt Kenntnis von dem Vorgehen einer kleinen Gruppe von Werftarbeitern (Mieter und Schiffszimmerer). Sie bedauert, daß diese Berufe sich den von den freien Gewerkschaften gemeinsam gefassten Beschlüssen, betreffend die Arbeitsaufnahme durch den Arbeitsnachweis, bisher nicht nachgegeben sind. Aus diesem Grunde ist auch der Arbeitsnachweis für Stettin wieder geschlossen.

Wir als Gewerksvereiner haben nach Beschluß und bisher dem von den freien Gewerkschaften gefassten Beschlüssen gegügt. Dieser Beschluß war für uns solange bindend, als die Mitglieder der freien Gewerkschaften sich dem von ihnen selbst gefassten Beschlüssen fügten. Da dies jetzt nicht mehr der Fall ist, so empfiehlt die Vertrauensmännerkonferenz der Werftarbeiter-Versammlung, unsere Leitungen zu beauftragen, mit den Leitungen der freien Gewerkschaften Rücksprache zu nehmen, um andere Schritte in die Wege zu leiten. Sollte dies nicht möglich sein, dann selbständig vorzugehen, um der Offenlichkeit zu beweisen, daß wir uns nicht willenlos dieser kleinen Gruppe ausliefern."

Eine von rund 1500 Gewerksvereiner beauftragte Werftarbeiterversammlung hat inzwischen diese Resolution angenommen. Wie wir aus Hamburg erfahren, haben die Holzarbeiter geteilt gleichfalls beschloßen, daß die Arbeit durch den Arbeitsnachweis der Unternehmer wieder aufgenommen wird. In Bremen, Bremerhaven und Geestemünde aber haben die Holzarbeiter beschloßen, den Arbeitgeber-Arbeitsnachweis nicht zu benutzen. Unter diesen Umständen ist es fraglich, ob die Unternehmer ihre Arbeitsnachweise schon wieder öffnen.

Im Augustheft des „Reichsarbeitsblatts“ findet sich eine Darstellung der Arbeiterwanderungen auf Grund der Feststellungen des Quittungskartenaustausches, der 1911 wie 1912 zwischen den deutschen Landesversicherungsanstalten stattfand. Die Einblicke, welche diese Feststellungen in die wichtigsten Wanderungsverhältnisse unter den Arbeitern ermöglichen, unterliegen zwar gewissen, in dem Aufsatz eingehend angeführten Beschränkungen ihres Wertes, aber es handelt sich gleichwohl um einige der wenigen Quellen, die überhaupt eine Zeit stattfindenden steten Wanderungen, Zuzüge und Ueberwanderungen ermöglichen. Als Gebiete, denen sich die Arbeiter in erster Linie zuwenden, kommen vor allem Brandenburg und Berlin in Betracht, dann Rheinland-Westfalen einerseits, wie Danuburg, Schleswig-Holstein andererseits. In Süddeutschland ziehen insbesondere Oberbayern und Baden mehr Arbeitskräfte an sich, als sie an eigenen Arbeitern anderen Landesteilen liefern. Königreich Sachsen stand nach den Ergebnissen der Wanderungen, wie sie im Jahre 1911 festzustellen waren, noch unter den Gebieten, die mehr eigene Arbeiter in andere Landesteile entfalteten, als sie aus deutschen Bezirken selbst empfangen. 1912 ist Sachsen jedoch zu einem Zuwanderungsgebiet geworden. Im Verlaufe des Jahres 1912 hat Sachsen über 18 000 Verdichtete mehr aus anderen Gebieten erhalten als abgegeben. Brandenburg, das insgesamt fast 150 000 Arbeiter mehr an sich zog als abgab, hat im Jahre 1912 demgegenüber nur etwa 11 000 neu gewonnen. Einen fast so großen Jahresgewinn erlangten auch Schleswig-Holstein und Hannover. Hannover hat im Jahre 1911 keinen so hohen Zustrom gehabt. Wenn Berlin und die Danubistaten mit einem schließlichen Jahresgewinn in Vergleich zu 1911 nicht genannt werden können, so liegt das daran, daß sich bei Berlin wie bei Danuburg die Abwanderung der Bevölkerung in die umliegenden Orte bemerkbar macht. Im Verlaufe des Jahres 1911 wies Schleswig-Holstein keinen so hohen Jahresgewinn wie 1912 auf; die Danubistaten hatten dafür damals einen solchen von 26 000. Für das große Industriegebiet Rheinland-Westfalen macht sich in den städtischen Ergebnissen der Umfänger störend bemerkbar, daß die Verarbeiter in der Quittungskartenstatistik nicht enthalten sind. Wenn Rheinland aber 1912 ein Nachlassen der An-

ziehung im Vergleich zu 1911 zu erkennen gibt, so stimmt das mit den Feststellungen überein, daß verschiedene östliche Provinzen im Verlaufe des Jahres 1912 eine weniger häufige Abgabe von Arbeitern nach dem westlichen Industriegebiet verzeichnen. Die östlichen Gebiete, Schlesien, Posen, Lit- und Westpreußen, auch Pommern wie Mecklenburg, sind die Hauptgebiete, die den Zugzugsbezirken Arbeitskräfte stellen. Auch Sachsen-Anhalt, Braunschweig und Thüringen kommen in Mitteldeutschland und Bayern wie Württemberg in Süddeutschland als Bezugsgebiete in Betracht. Während bei Schlesien und Sachsen-Anhalt der gesamte Wanderungsverlust sich 1912 im Vergleich zu dem Jahresverlust 1911 noch erhöhte, zeigt sich für Posen, Litpreußen und Pommern, auch für Westpreußen und Mecklenburg eine Abminderung der Bezugsbewegung. Der Aufsatz schildert auch die einzelnen Ueberwanderungen von einem Landesteil in die anderen, und stellt dabei z. B. auch die Wanderungen vom Rheinland nach Lothringen dar.

Eine der wichtigsten Ursachen für die Wanderung der Arbeiter liegt in der Verchiedenheit der Löhne in den einzelnen Landesteilen. Die Arbeiter wandern aus den Gegenden mit vorwiegend niedrigen Löhnen in die Gegenden der höheren Löhne. Das ist ein ganz natürlicher Vorgang. Gätten wir in Deutschland eine einheitliche Arbeiterbewegung, so wäre es dieser möglich, die Hebung der Arbeiterverhältnisse systematisch zu betreiben. In den Industriegegenden und großen Städten ist der Einfluß der Organisation erfolgreich als unter der verstreut liegenden Arbeiterschaft in den kleinen Städten und auf dem Lande. Gerade für diese müßten die Organisationen mehr tun können, was sie bei größerer Einheitslichkeit wohl auch zu tun vermöchten, um auch deren Lage besser zu gestalten. Dann würde der Trieb zur Abwanderung erheblich geringer werden. Die Lebensmittel sind auf dem Lande und in den kleinen Städten meist noch teurer als in den großen Städten, wohin ein starkes Angebot von insbeondere dem Verderben leicht ausgeübten Lebensmitteln stattfindet, die nur der Kleinmannen einer engzusammengedrängten Bevölkerung reich aufnehmen kann. Energie reichlicher betrieben werden müßte die Aniedelung von Arbeitern auf dem Lande, damit auch die kleinen Städte sich einer kaufkräftigeren Bevölkerung erfreuen können. Die Hauptursache für die Abwanderung liegt eben in der sämtlichen Verteuerung der Lebensmittel durch die Preisgebung, die eine entsprechende Steigerung der Löhne zur Folge hatte, ohne daß die Arbeiter davon etwas haben. Auf dem Lande und in den kleinen Städten konnte die Lohnsteigerung aber in annähernd angemessenem Umfang nicht folgen. Bei der großen Zerstückelung der Arbeiterbewegung fehlt es dieser hierzu an dem nötigen Einfluß.

Die Lage des Arbeitsmarkts im Monat Juli zeigt nach dem „Reichsarbeitsblatt“ in seiner Gesamtheit gegenüber dem Vormonat und Vorjahr fast durchweg einen weiteren Rückgang.

Nach den Berichten aus der Industrie hat auf dem Ruhrkohlenmarkt die ruhige Geschäftslage angehalten. In Ober- und Niedererschlesien dagegen gestaltete sich der Geschäftszug unvorbereitet gut. Das gleiche gilt vom mitteldeutschen Braunkohlenbergbau und vom Eisenbergbau. Die Rohenergierzeugung wies zwar nach der Statistik des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller eine Höhe auf wie nie zuvor, doch klagen die meisten Betriebe über Verschlechterung. Die Metallindustrie, Eisengießereien, Stahl- und Maschinenindustrie waren im allgemeinen mäßig, aber genügend beschäftigt. Die elektrische und chemische Industrie erfreuten sich zurriedenstellenden, ja guten Geschäftsganges. Aus der Textil- und Holzindustrie wird von den meisten Zweigen die Beschäftigung als unzureichend und schlechter als im Vormonat und Vorjahr bezeichnet. Das Baugewerbe war unverändert schlecht beschäftigt.

Einen Beleg für den Rückgang des allgemeinen Beschäftigungsgrades bieten auch die Beschäftigtenziffern der aus dem „Reichsarbeitsblatt“ berichtenden Krankenkassen. Deren Mitgliederzahl war am 1. August um insgesamt 41 756 Personen niedriger als am 1. Juli. Diese Abnahme setzt sich zusammen aus einer Minderung von 31 294 männlichen und 10 462 weiblichen Personen. Bei dem außerordentlich umfangreichen Rückgang von männlichen Krankenkassenmitgliedern ist zu berücksichtigen, daß in den Berichtsmonat der Werftarbeiterstreik bei einer großen Anzahl von Werften der Ost- und Nordsee fiel. Die Abnahme entfällt in der Hauptsache auf die Orts- und Betriebskrankenkassen. Gegenüber dem Jahresbeginn ist der Beschäftigungsgrad, wenn man den Bestand von

1. Januar 1913 gleich 100 setzt, bei dem männlichen Geschlecht gegen den Vormonat von 104 auf 103, beim weiblichen dagegen von 100 auf 99 gesunken und bleibt mit diesen Ziffern erheblich hinter den entsprechenden Ziffern des gleichen Monats des Vorjahrs (107 bzw. 101) zurück. Setzt man den Stand vom 1. Januar 1905 gleich 100, so bleibt das männliche Geschlecht mit 125 bereits hinter dem Vorjahr mit 127 zurück, und das weibliche Geschlecht zeigt nur noch eine geringe Mehrbeschäftigung gegenüber dem Vorjahr.

Ueber die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden berichteten für den Monat Juli 45 Fachverbände mit 1998 044 Mitgliedern. Von diesen waren am Ende des Monats 2,9 v. H. arbeitslos. Ende Juni betrug die Arbeitslosenzahl 2,7 v. H. und Ende Juli 1912: 1,8 v. H. Es ist also gegenüber dem Vormonate, besonders aber gegenüber dem Vorjahr eine weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit eingetreten.

Ähnliches zeigt sich in den Ergebnissen der Arbeitsnachweise. Bei deren Gesamtzahl stunden im Berichtsmonat 100 offenen Stellen bei den männlichen Personen 174 Arbeitstunde gegen 168 im Juni 1913 und 140 im Juli 1912 gegenüber. Auch bei den weiblichen Personen ergab sich eine Steigerung der Arbeitstunden gegenüber dem Vormonat (101) und Juli 1912 (97) auf 103 im Juli 1913.

Der Arbeitsmarkt in Groß-Berlin und in der Provinz Brandenburg hat infolge der andauernd ungünstigen Lage des Bauwesens und der Holzindustrie gegenüber dem Vormonat keine Verbesserung erfahren. In Schleswig-Holstein, Lübeck und Hamburg trat in einer Reihe von Gewerbebezirken eine Steigerung des Beschäftigungsgrades ein. Für das Rheinland, Westfalen und Lippe-De-mold machte sich ein, da und dort ziemlich erheblicher Rückgang der Beschäftigungsgelegenheit bemerkbar. Das gleiche gilt von Hessen, Sächsen-Mark und Walded. In Bayern und Württemberg hat sich die Lage gegenüber dem Vormonat auf wenigen Gebieten entspannt, in den meisten Gebieten trat eine weitere Verschlechterung ein. In Baden litt der Arbeitsmarkt außerordentlich durch die unipünstige Witterung.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher wie industrieller Wanderarbeiter ist gegenüber dem Vormonat gestiegen.

Die Einnahme aus dem Güterverkehr deutscher Eisenbahnen ausschließlich Bayerns betrug im Juli 1913: 173 454 919, das sind 11 912 689 Mk. mehr als im Vormonat und 9 274 816 Mk. mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Die Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahr bezieht sich auf 141 Mk. oder 4,56 v. H. auf 1 Kilometer. Betrachtet man die Bewegung der Einnahmen der deutschen Bahnen aus dem Güterverkehr als einen Maßstab für den Konjunkturverlauf, so kann man sich nicht verhehlen, daß die erhebliche Steigerung der Einnahmen in den letzten Monaten nichts weniger als ein Zeichen von rückläufiger Konjunktur oder sogar von eingetretener Krise anzupreisen ist.

Im reinen Warenverkehr des Spezialhandels, der die Ein- und Ausfuhr in den und aus dem freien Verkehr sowie zur und nach der Veredlung auf inländische Rechnung umfaßt, hatte im Juli 1913 die Einfuhr in das Deutsche Reich nach den vorläufigen Feststellungen einen Wert von 904,84 Mill. Mk., gegen 920,27 Mill. Mk. im Juli 1912, die Ausfuhr einen Wert von 847,44 Mill. Mk. gegen 713,76 Mill. Mk. im Juli 1912.

Arbeiterbewegung. Auf dem Emailierwerk in Schwelm sind wegen Verweigerung von Streikarbeit für Düsseldorf 120 Arbeiter und Arbeiterinnen ausgeperrt worden. — Die zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Heizungs-gewerbe in Rheinland und Westfalen schwebenden Streitigkeiten sind durch Abschluß eines Tarifvertrages beigelegt worden. — Die seit vier Wochen andauernde Lohnbewegung der Metallarbeiter in der Wulandungsbranche zu Mainz hat zu einer Auslieferung sämtlicher Arbeiter dieser Branche, etwa 500, geführt. — In Köln ist für die Erdarbeiter ein bis 1916 dauernder Tarifvertrag abgeschlossen worden. Der Stundenlohn wurde für die verschiedenen Vertragshöhe auf 48 bis 55 Pf. festgelegt. Die Betonhilfsarbeiter erhalten einen um 4 Pf. höheren Stundenlohn. — Im Rührer-gewerbe zu Berlin bereitet sich eine Lohnbewegung vor, welche bereits an verschiedenen Stellen zur Arbeitsniederlegung führte. — Die Glas-schleifer bei der Firma Schweizer in Forchheim haben wegen Entlassung von einigen Glas-schleifern die Arbeit niedergelegt. — Die Schö-

Schuhmacher in Neumarkt (Schlesien) befinden sich in einer Lohnbewegung. Für einen großen Teil der Schuhmacher konnte bereits ein Tarifvertrag mit der Zunftung abgeschlossen werden. — In der Aussperrung auf den „Brennaborwerken“ in Brandenburg a. S. ist eine Milderung nicht eingetreten.

Der öffentliche Aufwand für die Volksschulen in Preußen hat sich, wie wir der „Soz. Frag.“ entnehmen, nach den statistischen Erhebungen im letzten Vierteljahrhundert, d. h. von 1886—1911 von 100 118 299 Mk. auf 420 898 192 Mk. gesteigert. Während die Schülerzahl von 4 848 247 auf 6 572 140 nur um 36 Proz. anwuchs, erhöhten sich die Aufwendungen auf mehr als das Vierfache. Jetzt kostet ein Volksschüler durchschnittlich 64,5 Mk. gegen 21 Mk. i. J. 1886. An der Aufbringung der Kosten war der Staat 1881 mit 13 260 976 Mark, 1911 mit 127 334 291 Mark beteiligt. Aus Gemeindefmitteln waren 1886 86 857 363 Mark zu bestreiten, 1911 dagegen 293 563 901 Mk.

Die statistischen Erhebungen enthalten auch Angaben über Umfang und Kosten für mittlere und höhere Schulen. Ein Vergleich der Aufwendungen mit der Schülerzahl ist aber unterblieben. Denn, so schreibt das Statistische Amt, bei Volks- und Mittelschulen sind vielfach die Aufwendungen für beide Schulstufen nicht voneinander zu trennen; für die höheren Schulen ebenfalls die Aufwendungen für verschiedene Schularten häufig zusammengefaßt werden, und die Gesamtaufwendungen für alle höheren Schulen beziehen sich auf zu ungleichartige Anstalten, so daß ein Vergleich mit der Gesamtschülerzahl unzulässig ist. Macht man gleichwohl, trotz des Vorbehalts der Ungenauigkeit, den rechnerischen Versuch, das Verhältnis des öffentlichen Aufwands auf die verschiedenen Schulgruppen nach der Stufenzahl in ungefähren Umrissen zu ermitteln, so ergeben sich folgende Ziffern:

Table with 3 columns: in den, insgesamt, davon aus Staatsmitteln. Rows: Volksschulen, Mittelschulen, höhere Schulen.

Die Ziffern als solche sagen nichts Bestimmtes, weil sie ungenau sind. Aber in ihren Beziehungen zu einander haben sie wohl eine gewisse symptomatische Bedeutung. Der Aufwand für die Schüler der bemittelten Klassen ist erheblich größer als für die ärmeren Schüler in den Volksschulen. Ein Student auf der Universität kostet dem preussischen Staat etwa 519 Mark jährlich.

Ein Vortrags- und Übungsstufens für freiwillige Volksbildungsarbeit wird auch in diesem Jahre vom 29. September bis 4. Oktober von der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin veranstaltet. Der Sturms gibt den Vorlesenden von Volksbildungsvereinen, Jugendpflegern, Leitern von Volksbibliotheken und Vortragenden Gelegenheit, sich über die Fragen der freiwilligen Volksbildungs- und Jugendpflegearbeit theoretisch zu unterrichten und die praktischen Maßnahmen auf den einzelnen Gebieten der Arbeit kennen zu lernen. Die Sturme sind als eine Art Akademie für freiwillige Volksbildungsarbeit gedacht. Es finden statt: Allgemeine Vorlesungen über die freiwillige Volksbildungsarbeit, Vorträge und Vorlesungen über besondere Gebiete der freiwilligen Volksbildungsarbeit, praktische Übungen und Vorträge über Jugendpflege und Jugend- und Volksliteratur.

Die Sturmssteilnehmer haben Gelegenheit zur Besichtigung der wichtigsten Bildungs- und Jugendpflegeeinrichtungen in Groß-Berlin.

Die Teilnahme an dem Sturms ist unentgeltlich. Zuschüsse zu den Reise- und Aufenthaltskosten können in besonderen Fällen gezahlt werden. Anmeldungen sind an die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Berlin NW., Lüneburgerstraße 21, zu richten.

Verbands-Teil.

Berlin. Diskussionsklub der Deutschen Gewerksvereine (D.-D.).

Berlin. Diskussionsklub der Deutschen Gewerksvereine (D.-D.). Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine, Greifswalderstr. 221-23. Die erste Sitzung nach der Sommerpause findet am 17. September statt. — Gewerksvereins-Liebertafel (D.-D.). Jeden Donnerstag, abds. 9—11 Uhr Übungsstunde i. Verbandshause d. Deutschen Gewerksvereine (Wührer Saal). Gäste wül. — Sonnabend, 30. August. Maschinenaus- und Metallarbeiter III. Abends 8—10 Uhr Jahlabend im Nordwestpark, Alt-Moabit 55—56. — Maschinenaus- und Metallarbeiter XII. Abends 8½ Uhr Jahlabend bei Frau, Pankowstraße 52. Monatsbericht. Herbstversammlungen. Vortrag. — Maschinenaus- und Metallarbeiter V. Abends 8½ Uhr Stalgerstraße 126. — Maschinenaus- und Metallarbeiter XIII. Abends 8½ Uhr, Schönhauser Allee 65. Geschäftliches. Besprechung über Anträge zum Delegiertentage. Werkstattangelegenheiten. Billetsabrechnung vom Sommerfest. — Maschinenaus- u. Metallarbeiter XIV. Abends 8 Uhr Barfußstr. 17.

Orts- und Redizinalverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8½ Uhr, Vertreter - Sitzung in Burhop's Geschäftsbaus, Bremen, Reckenstraße. — Cottbus (Diskussionsklub). Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Janstein, Sandowstr. 42. —

Deßau. Gewerksvereins-Liebertafel jeden Mittwoch, abds. 8½-11 Uhr Übungsst. i. Vereinsl. „Hafan“, Marktstr. — Eberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr, Vertreter-Sitzung bei Roggenkämpfer, Eberfeld, Rulsenstr. und Erholungsstr.-Ede. — Frankfurt a. O. (Gewerksvereins-Sängerchor). Jeden Freitag von 8—10 Uhr Übungsstunde im Vereinslokal Reichstr. 16. Verbandskollegen herzlich willkommen! — Gelsenkirchen (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertreter-Sitzung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 7—9 Uhr, Diskussionsstunde im Lokal von G. Simon, Alter Markt. — Gießen b. Hagen. Jeden dritten Sonntag im Monat, abends 8½ Uhr Diskussionsabend bei Rudewig. — Hamburg (Ortsverb.). Jeden Dienstag, abds. 8½ Uhr im Restaurant „Bleibhof“, Bergstraße 2. Diskussionsabend. — Hamburg (Gewerksvereins-Liebertafel). Jeden Donnerstag Übungsst. b. Thöner in Altona, Einshütterlief. 48-50. — Hertz (Ortsverb.). Jeden 1. Sonntag im Monat Sitzung b. W. W. Mühe, Bahnhöfstr. gegenüber der evang. Kirche. — Krefeld. Diskussionsabend jeden 2. Mittwoch bei Hüfte. — Köln (Ortsverb.). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 8½ Uhr Vertreter-Sitzung in der Benz-Erholungs, Krugstraße. — Leipzig (Gewerksvereins-Liebertafel). Die Übungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9—11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstr. 25, statt. Gäste und stimmbegabte Mitglieder sind herzlich willkommen. — Wäheim - Mühl. Jeden zweiten Sonntag im Monat nachmittags 5 Uhr, Vertreter - Sitzung im Verbandslokal bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 88. — Zettin (Sängerchor d. Gewerksvereine). Die Übungsstunden finden jed. Dienstag abds. 8½ Uhr im Lokal Nebel, Poststraße 5, statt. Stimmbegabte Kollegen herzlich wül. — Zettin (Ortsverb.). Diskussionsklub. Sitzung jed. Montag, abds. 9 Uhr b. Nebel u. Donnerstag b. Winter l. Bredow. — Ziegel (Diskussionsklub für Ziegel, Porzellan- u. Steinindustrie). Sitzung jeden Dienstag, abds. 8—10 Uhr bei Römer, Schlieperstraße 28, Ecke Schönebergerstraße. — Thurn (Bäder). Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Nicole, Maurerstr. 62. — Weihenfeld a. G. (Gesangverein „Harmonie“ der Deutschen Gewerksvereine). Übungsstunden jed. Mittwoch, abds. von 8½ bis 11 Uhr im Vereinslokal, „Rohrergarten“. Gesangliebende Gewerksvereinskollegen stets willkommen. — Weihenfeld (Ortsverband). Jeden 1. Sonnabend im Monat Diskussionsklub in Hermanns Garten. — Wörmz (Ortsverband). Jeden Dienstag, abends 9½ Uhr, Singstunde im Verbandslokal „Reintal“.

Veränderungen bezw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

Zittau (Ortsverb.). P. Dreßler, Schriftführer. Reichstr. 2

Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren. Genauere Beschreibung einzelner Werke bleibt vorbehalten. Rücksendung erfolgt nicht.

Die Vergebung der öffentlichen Arbeiten in Deutschland im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Eine Erhebung der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In deren Auftrag bearbeitet von Dr. Ernst Bernhardt. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Soziale Kommission der Gewerksvereine Groß-Berlin. Gemeinsame Fahrt nach Leipzig zur Besichtigung der Internationalen Baufach-Ausstellung am Sonntag, den 14. September ds. Js. Hierzu laden wir alle Mitglieder freundlichst ein. Nähere Bestimmungen sind bei den Ortsvereinskassierern und den Vorstandsmitgliedern der Sozialen Kommission zu erfahren. Anmeldungen bis zum 1. September beim unterzeichneten Schriftführer. G. Jordan, Vorsitzender. Adolf Brede, Kassierer. G. E. Bergmann, Schriftführer, Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/23.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine Gross-Berlin. Sonntag, d. 21. September 1913, abds 6½ Uhr im Verbandshause der Deutschen Gewerksvereine Berlin NO 55, Greifswalder Str. 221 (grosser Saal). Unterhaltungsabend bestehend in musikalischen und Gesangs-Vorträgen. Im Anschlusse hieran gemütliches Beisammensein und Tanz. Saalöffnung 8 Uhr abends. Eintrittskarten zu 80 Pf. inkl. Programm und Tanz sind in allen Bureaus und bei den Ortsvereinskassierern zu haben.

Begräbniskasse des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine. (Gegründet 1878.) Nach Genehmigung durch das Kaiserliche Aufsehenamt können auch die männlichen Mitglieder der uns angeschlossenen Gewerksvereine, sowie deren Ehefrauen, Söhne und Töchter, Brüder und Schwäger ohne ärztliche Untersuchung eine Begräbniskassenversicherung von 100—500 Mark abschließen. Nachversicherung bis zum Höchstbetrage ist für die jetzigen Mitglieder der Begräbniskasse bis zum 45. Jahre zulässig. Nähere Preise. — Garantierte Versicherungssumme. Aufnahme vom 15. bis 45. Jahre in den nachstehenden Stufen:

Table with 4 columns: Versichert. Begräbnisgeld, Stufe I, Stufe II, Stufe III. Rows a) 100 Mark, b) 200, c) 300, d) 400, e) 500.

Da unser Aufnahmegebiet sich durch die Höhe der Versicherung bis zu 500 Mark, sowie durch die Berechtigung, auch männliche Mitglieder aufzunehmen zu dürfen, sehr vergrößert hat, so bedarf es nur der bauernden Anregung in den Vereinsversammlungen, um die Zahl der Versicherten in unserer Begräbniskasse zu vermehren. Prospekt, Antragsformulare u. bei allen Ortsvereinskassierern oder auf Verlangen kostenfrei von unserer Geschäftsstelle Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221—223. Der Vorstand der Begräbniskasse des Verbandes. P. Müller, Vorsitzender. H. Klein, Hauptkassierer.

Oberbergischer Ortsverband, Eiß Schlettan. Unterführung von 75 Bg. an wandernde Kollegen bei Ernt 8½ - jun. in Scheibenberg, Maßzahl 2. mittags von 12—1 und abds. von 6—6 Uhr.

Waldenburg-Wiltwasser (Ortsverband). An Durchreisende Unterführungs-Kollegen in Wiltwasser bei Rudolf, Freiburgerstr. 29, und in Waldenburg bei Kemptle, Gottesbergerstr. 3. Berdgen in Wiltwasser: Galthof, „Schwarzer Adler“, in Waldenburg: Herberge „Zur Heimat“.

Sera (Ortsverband). Die Unterführung an durchreisende Gewerksvereinskollegen wird angesehen bei G. Schneider, Zirkowstr. 62.

Potsdam (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Bg. Ortsverband bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.

Freiburg i. Schl. (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhält. das Ortsverbandsgeld bei ihrem Ortsvereinskassierer ausgezahlt. Falls der Ortsverband am Orte nicht vertreten ist, beim Ortsverbandskassierer Er n a r b e r, Landeshauptstr. 35.

Thorn. Durchreisende erhalten Abendrot, Nachtlager und früh Kaffee beim Verbandskassierer R. Heinrichs, Breite Str. 18.